

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/48 vom 1. Februar 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_48)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/48 du 1 février 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/48 del 1 febbraio 2007

## **Regeste**

Art. 8 und 49 Abs. 4 ATSG. Tragweite der Bindungswirkung rechtskräftiger Invaliditätsschätzungen der IV oder der UV für den jeweils anderen Sozialversicherungsbereich: Ein Invaliditätsgrad, der im UV-Verfahren vergleichsweise festgelegt worden ist, vermag für das IV-Verfahren keine Bindungswirkung zu entfalten [Erw. 3]. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Februar 2007, IV 2006/48). Die besonderen Umstände des Einzelfalls – Einarmigkeit, welche durch die starke Einschränkung des "gesunden" Armes gar noch verstärkt wird – rechtfertigen einen erhöhten "Leidensabzug" beim aufgrund Tabellenlöhne ermittelten Invalideneinkommen von 30% [Erw. 4] Teilweise aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_55/2007 und 9C\_122/2007.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Unbestritten ist der Beginn des Rentenanspruchs per August 1996 sowie die Annahme eines Valideneinkommens von Fr. 58'359.-- gemäss LSE. Bestritten ist indes die Berechnung des Invalideneinkommens und hierbei der Grad der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wie auch die Höhe des leidensbedingten Abzuges. Weiter liegt im Streit, inwiefern die IV-Stelle bzw. die Beschwerdegegnerin an den von der SUVA berechneten Invaliditätsgrad gebunden ist.

### **E. 2**

a) Für die Bemessung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG). Um das massgebliche Invalideneinkommen bestimmen zu können, ist der nach Eintritt der Invalidität verbliebene Grad der Arbeitsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Diesbezüglich ist das Gericht auf medizinische Unterlagen angewiesen. Es ist vornehmlich Aufgabe des Arztes, den Gesundheitszustand eines Versicherten zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeit die versicherte Person arbeitsunfähig ist und welche Arbeitsleistungen ihr noch zumutbar sind. Entscheidend ist, dass die Bemessung des Invalideneinkommens nach dem Kriterium der Zumutbarkeit erfolgt (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2003, Rz. 16 zu Art. 16 ATSG, S. 160). b) Dem Gericht liegen verschiedene ärztliche Gutachten vor, welche sich zur Frage äussern, in

welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Beschwerdeführer arbeitsfähig ist und welche Arbeitsleistungen ihm noch zumutbar sind. Gemäss G.\_\_\_\_-Gutachten von Dr. med. I.\_\_\_\_, FMH für Physikal. Medizin und Rehabilitation, spez. Rheumatologie, vom 5. Mai 1998 (IV-act. 33) kann dem Beschwerdeführer aufgrund der praktischen Abklärungen eine Arbeitsfähigkeit von 70% zugemutet werden für überwiegend einarmig ausübbar Tätigkeiten, bei denen die linke Hand sporadisch für leichte Hilfsfunktionen eingesetzt werden muss. Dr. C.\_\_\_\_ attestiert dem Beschwerdeführer in einem vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers veranlassten Arztbericht vom 28. August 2002 (IV-act. 101) eine 70-80%-ige Arbeitsunfähigkeit, und zwar selbst für leichtere und damit eher zumutbare Tätigkeiten. In einer internen Stellungnahme zu Handen der IV-Stelle erachtet IV-Arzt Dr. D.\_\_\_\_ eine Arbeitsunfähigkeit von 75% auch in leichten, adaptierten Tätigkeiten als nachvollziehbar (IV-act. 102). Prof. E.\_\_\_\_ geht in seinem Gutachten vom 23. Dezember 2003 davon aus, der Beschwerdeführer sei für eine Tätigkeit mit unbelastetem Einsatz des rechten Armes und ohne belasteten Einsatz des linken Armes in einem industriellen Betrieb zu 70% arbeitsfähig. Aus rein psychiatrischer Sicht ist die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers schliesslich gemäss Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_ vom 27. Januar 2005 (IV-act. 180) um 30% vermindert bzw. es besteht aus rein psychiatrischer Sicht – ohne Berücksichtigung der körperlichen Erkrankung – in leichter adaptierter Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 70%. c) Die Gutachten der G.\_\_\_\_ vom 5. Mai 1998 und von Prof. E.\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2003 basieren auf umfangreichen spezifischen Abklärungen. Nach eingehenden medizinischen Untersuchungen und praktischen Arbeitsversuchen bei industrieller Montage und in der Holzwerkstatt konnten dem Versicherten im Schlussbericht der G.\_\_\_\_ vier mögliche Arbeitsplätze genannt werden, an denen er mit einer Leistung von 70% tätig sein könnte, und die auch seinen Neigungen entsprechen würden, nämlich Lager-Mitarbeiter (DAP 580/68); Hilfsarbeiter/Verschrauber (DAP 550/420); Mitarbeiter an der Stanzmaschine (DAP 553/415); Leiter einer Putzequipe. Prof. E.\_\_\_\_ attestiert dem Beschwerdeführer in seinem Gutachten vom 23. Dezember 2003 unter Berücksichtigung der neu aufgetretenen Beschwerden an der rechten Schulter die gleiche Arbeitsfähigkeit wie die G.\_\_\_\_. Die an der rechten Schulter diagnostizierte Überlastung mit konsekutiver myotendinöser Dysbalance der Schulter- und Nackenmuskulatur hat demzufolge nach der Auffassung von Prof. E.\_\_\_\_ keinen wesentlichen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit, diese ist vielmehr – das lässt sich aus den Gutachten der G.\_\_\_\_ und von Prof. E.\_\_\_\_ ableiten – zwischen 1998 und 2003 für eine adaptierte Tätigkeit konstant bei 70% geblieben. Wenn Dr. H.\_\_\_\_ in seinem psychiatrischen Gutachten zum Schluss gelangt, es liege aufgrund des psychischen Leidens eine Arbeitsunfähigkeit von 30% vor, so führt dies vorliegend nicht zu einer Addition mit der aus somatischer Sicht gegebene Arbeitsunfähigkeit. Vielmehr ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die psychiatrisch bedingte Leistungsverminderung zeitlich auch für die orthopädische Problematik gelte und umgekehrt. Abweichend vom Gutachten der G.\_\_\_\_ wie auch vom Gutachten von Prof. E.\_\_\_\_ attestiert Dr. C.\_\_\_\_ mit Arztbericht vom 28. August 2002 dem Beschwerdeführer auch bei leichteren Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 70%. Dabei geht Dr. C.\_\_\_\_ davon aus, dass die Beschwerden in der rechten Schulter, wie auch die Depression, die Arbeitsfähigkeit zusätzlich einschränken würden. Im Gegensatz zum Gutachten von Prof. E.\_\_\_\_ lässt sich anhand des Arztberichtes von Dr. C.\_\_\_\_ indes nicht nachvollziehen, inwiefern die rechte Schulter überhaupt untersucht wurde, bzw. aufgrund welcher Diagnoseverfahren Dr. C.\_\_\_\_ zu seinem Befund gelangte. Zu beachten gilt es diesbezüglich auch, dass Dr. C.\_\_\_\_ in seinem Arztbericht vom 29. April 2002 (IV-act. 90)

die Beschwerden in der rechten Schulter und die Depressionen mit keinem Wort erwähnt, sondern gar betont, die zumutbare Arbeit müsse "einarmig" sein. Die Depressionen und Beschwerden in der rechten Schulter spielen vielmehr erst im vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers veranlassten Arztbericht vom 28. August 2002 eine die Arbeitsfähigkeit zusätzlich reduzierende Rolle. Insgesamt vermag der Arztbericht von Dr. C.\_\_\_\_ vom 28. August 2002 die Glaubwürdigkeit der beiden im Ergebnis korrespondierenden spezialärztlichen Gutachten der G.\_\_\_\_ und von Prof. E.\_\_\_\_, welche beide auf eingehenden Untersuchungen basieren und in sich schlüssig sind, nicht in Frage zu stellen. d) Nach dem Gesagten ist beim Beschwerdeführer von einer Arbeitsfähigkeit von 70% auszugehen, dies für eine Tätigkeit in einem industriellen Betrieb mit unbelastetem Einsatz des rechten Armes und ohne belasteten Einsatz des linken Armes. Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers finden sich derartige Tätigkeiten; dies ergibt sich aus dem Gutachten der G.\_\_\_\_, in welchem dem Beschwerdeführer vier mögliche Arbeitsplätze genannt wurden, die überdies seinen Neigungen entsprechen würden.

### **E. 3**

a) Im Weiteren fragt sich, inwiefern bezüglich Invalidenrente nach IVG eine Bindungswirkung an den von der SUVA (die sich auf die gleichen ärztlichen Unterlagen abstützt wie die Beschwerdegegnerin) anerkannten IV-Grad von 50% besteht. b) In BGE 126 V 288 hat das Eidgenössische Sozialversicherungsgericht die Tragweite der Bindungswirkung rechtskräftiger Invaliditätsschätzungen der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung für den jeweils anderen Sozialversicherungsbereich umschrieben. Gemäss BGE 131 V 362 Erw. 2.2.1 hat diese Rechtsprechung auch nach In-Kraft-Treten des ATSG weiterhin Gültigkeit. Demnach ist danach zu trachten, unterschiedliche Invaliditätsannahmen verschiedener mit demselben Fall befasster Versicherer zu vermeiden. Die Einheitlichkeit des Invaliditätsbegriffes entbindet die verschiedenen Sozialversicherungsträger zwar nicht davon, die Invaliditätsbemessung in jedem einzelnen Fall selbstständig durchzuführen. Keinesfalls dürfen sie sich ohne weitere eigene Prüfung mit der blossen Übernahme des von einem andern Versicherer festgelegten Invaliditätsgrades begnügen. Eine derart weitgehende Bindungswirkung wäre nicht zu rechtfertigen. Es geht indessen auch nicht an, dass die Invalidität in den einzelnen Sozialversicherungszweigen völlig unabhängig von allenfalls schon getroffenen Entscheiden anderer Versicherer festgelegt wird. Zumindest rechtskräftig abgeschlossene Invaliditätsschätzungen dürfen nicht einfach unbeachtet bleiben. Vielmehr müssen sie als Indiz für eine zuverlässige Beurteilung gewertet und als solches in den Entscheidungsprozess erst später verfügender Versicherungsträger miteinbezogen werden (BGE 126 V 288 Erw. 2.d). In AHI 2004 S. 181 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die eben dargelegte Rechtsprechung gemäss BGE 126 V 288 allerdings dahingehend präzisiert, dass die Invaliditätsschätzung der Invalidenversicherung gegenüber dem Unfallversicherer mangels rechtserheblichen "Berührtseins" im Sinne von Art. 129 Abs. 1 UVV keinerlei Bindungswirkung entfalte, auch nicht im Sinne einer Richtigkeitsvermutung (Erw. 4.3 und 4.4; vgl. auch BGE 131 V 362 Erw. 2.2.1). Für die vorliegend interessierende Frage nach der Bindung der Invalidenversicherung an eine rechtskräftige Invaliditätsbemessung der Unfallversicherung gilt dagegen nach wie vor die in BGE 126 V 288 festgelegte koordinationsrechtliche Rechtsprechung (vgl. Jürg Scheidegger, in: René Schaffhauser/Ueli Kieser (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtliche Leistungskoordination, St. Gallen 2006, S. 95). Demnach darf die Invalidenversicherung einen rechtskräftig gewordenen Entscheid des Unfallversicherers nicht unbeachtet lassen,

sondern hat die für den Unfallversicherungsbereich rechtskräftig abgeschlossene Invaliditätsbemessung als Indiz für eine zuverlässige Beurteilung in ihre – selbstständig vorzunehmende – Ermittlung des Invaliditätsgrades mit einzubeziehen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. Juni 2005 i/S T [I 217/2005], Erw. 2.4). Ein Abweichen muss die Ausnahme bleiben, sich auf triftige Gründe stützen und sachlich begründet sein. Die Voraussetzungen dazu sind daher einer strengen Prüfung zu unterziehen und dürfen nur mit der gebotenen Zurückhaltung bejaht werden (BGE 131 V 120 Erw. 3.3.3). Derartige triftige Gründe wären etwa darin zu sehen, dass die Invaliditätsschätzung des Unfallversicherers auf einem offensichtlichen Rechtsfehler oder einer nicht vertretbaren Ermessensausübung beruht (BGE 126 V 288, Erw. 2b, mit Hinweis auf BGE 112 V 175 f. Erw. 2a). Keine Bindungswirkung für das IV-Verfahren vermag überdies ein Invaliditätsgrad zu entfalten, der im UVG-Verfahren vergleichsweise festgelegt worden ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 23. Juli 2002 i/S D. [I 454/01], Erw. 4 mit Hinweisen auf BGE 126 IV 288 Erw. 2b und BGE 112 V 175f. Erw. 2a). c) Gemäss den dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen zur Verfügung stehenden Unterlagen basiert der von der SUVA festgelegte Invaliditätsgrad von 50% auf einem Vergleich zwischen der SUVA und dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (SUVA-act. 7). Daran vermag auch die Verfügung der SUVA vom 22. Juli 2004 (SUVA-act. 8) nichts zu ändern, in welcher der durch Vereinbarung festgelegte IV-Grad verbindlich erklärt wurde. Gestützt auf die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung bestand für die IV-Stelle bzw. die Beschwerdegegnerin somit keine Bindungswirkung an die für den Unfallversicherungsbereich rechtskräftig abgeschlossene Invaliditätsbemessung, und die selbständige Festlegung des Invaliditätsgrades durch die Beschwerdegegnerin ist unter diesem Aspekt nicht zu beanstanden.

#### **E. 4**

a) Die Beschwerdegegnerin ist bei der Berechnung des Invalideneinkommens von einem leidensbedingten Abzug von 20% ausgegangen, während der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen solchen in der Höhe von 25% für angemessen erachtet. b) Die grundsätzliche Anwendbarkeit von Tabellenlöhnen für die Ermittlung des massgebenden Invalideneinkommens wird nicht bestritten. Nimmt ein Versicherter nämlich keine ihm aus ärztlicher Sicht zumutbare Erwerbstätigkeit auf, so sind im Hinblick auf das zumutbare Invalideneinkommen die vom Bundesamt für Statistik ermittelten Tabellenlöhne heranzuziehen (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2004 i/S Y.E. [IV 2003/53]; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 27. Februar 2004 i/S M.S.-M. [I 601/03]; SVR-IV 2003 Nr. 1, 1). Gesundheitlich beeinträchtigte Versicherte, die nicht mehr voll leistungsfähig sind, haben erfahrungsgemäss eine Reduktion des üblichen Lohnansatzes hinzunehmen. Neben leidensbedingten Faktoren können weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe zeitigen. Diesen Umständen gilt es mit einem Abzug am Tabellenlohn Rechnung zu tragen. Das Ziel, ausgehend von statistischen Daten ein Invalideneinkommen zu ermitteln, welches der im Einzelfall möglichen erwerblichen Umsetzung der im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit noch zumutbaren Verrichtungen am besten entspricht, darf aber nicht mit einem schematischen Abzug, sondern muss in Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles erreicht werden. Dies in dem Masse, in welchem Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte wegen eines oder mehrerer der genannten Merkmale seine

gesundheitlich bedingte Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der so zu ermittelnde Abzug vom statistischen Lohn erfolgt sowohl bei Versicherten, die vollzeitig eine ihrem Leiden angepasste Arbeit ausüben, als auch bei bloss teilzeitig einsetzbaren Personen. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ist nicht in der Weise vorzugehen, dass für jedes in Betracht fallende Merkmal separat eine Reduktion vorgenommen wird, weil damit Wechselwirkungen ausgeblendet würden. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Der Abzug soll rechtsprechungsgemäss auf insgesamt höchstens 25 % begrenzt sein (BGE 126 V 78 Erw. 5 mit Hinweisen, bestätigt in AHI 2002 S. 62). Die Bestimmung der Höhe eines leidensbedingten Abzugs ist weitgehend eine Ermessensfrage (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. September 2006 i/S S. [I 447/06], Erw. 3.2). Soweit es um die Bewilligung und Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, erstreckt sich die Überprüfungsbefugnis des Versicherungsgerichts nicht nur auf die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sondern auch auf die Angemessenheit der Verfügung (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, § 74 Rz. 34). Allerdings darf das Gericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich vielmehr auf Gegebenheiten stützen, welche seine abweichende Ermessensausübung als nahe liegender erscheinen lassen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. September 2006 i/S S. [I 447/06], Erw. 3.2.1 m.w.H.). c) Sowohl aus dem G.\_\_\_\_-Gutachten vom 5. Mai 1998 (IV-act. 33), als auch aus dem Gutachten von Prof. E.\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2003 (SUVA-act. 6) ergibt sich, dass die praktische Umsetzung der dem Beschwerdeführer grundsätzlich attestierten Arbeitsfähigkeit von 70% besonders günstige Arbeitsbedingungen voraussetzt. Prof. E.\_\_\_\_ hält diesbezüglich fest, dass der Beschwerdeführer mit dem rechten Arm lediglich eine Last von weniger als 2 kg tragen könne, allerdings auch nur, wenn dieses Gewicht nicht über die Horizontale gehoben werden müsse; linksseitig sei demgegenüber gar keine Belastung des Armes möglich. Der Beschwerdeführer vermag folglich nur noch einen Arm, und auch diesen stark eingeschränkt, zu belasten, was die Verwertung der medizinisch-theoretisch verbliebenen Arbeitsfähigkeit von 70% zweifelsohne zusätzlich erschwert. Dem G.\_\_\_\_-Gutachten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seine beste Leistung von 70% an einer mit dem Spannzangensystem eingerichteten Holzbearbeitungsmaschine erzielte, während er Maschinen, die mit Backenfutter eingerichtet waren, aufgrund seiner Behinderung nur sehr unbeholfen und langsam zu bedienen vermochte. Die G.\_\_\_\_-Gutachter stellen denn auch klar, dass beim Finden einer Stelle für serienmässige Maschinenbearbeitungen auf diesen Umstand geachtet werden oder aber eine Anpassung an der Maschine vorgenommen werden müsste. Weiter wird aus dem G.\_\_\_\_-Gutachten deutlich, dass der Beschwerdeführer bei gewissen Arbeiten – insbesondere bei industrieller Montage – eine Leistung von lediglich 60% oder auch deutlich weniger erzielte. Insgesamt ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsfähigkeit von 70% nur dann praktisch verwerten kann, wenn die Arbeitsbedingungen in besonderem Masse an seine Behinderungen angepasst sind. Dies bedarf eines grossen Entgegenkommens und einer grossen Rücksichtnahme seitens des Arbeitgebers, welche insbesondere in einer behinderungsbedingten Anpassung von Maschinen oder aber in der Inkaufnahme eines deutlich verlangsamten Arbeitstempos bestehen müsste, was auf dem Arbeitsmarkt erfahrungsgemäss mit einer einschneidenden

Lohneinbusse kompensiert wird. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine gesundheitlich bedingte Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit ausserordentlich unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Dies rechtfertigt einen entsprechend hohen Abzug vom aufgrund von Tabellenlöhnen bestimmten Invalidenlohn. Zu beachten ist nämlich auch, dass die statistischen Werte der Tabellenlöhne für zweiarmige Personen oder allenfalls für solche, welche den verletzten Arm noch als Hilfshand einsetzen können, ermittelt werden. Eine Einarmigkeit, welche vorliegend durch die starke Einschränkung des "gesunden" Armes gar noch verstärkt wird, wird in den statistischen Werten der Tabellenlöhne jedenfalls nicht abgebildet. Die vorliegend gegebenen besonderen Umstände rechtfertigen es, dem Beschwerdeführer einen erhöhten Leidensabzug beim Invalidenlohn von 30% zu gewähren.

#### **E. 5**

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 58'359.--, einer Arbeitsfähigkeit von 70% und einem leidensbedingten Abzug von 30% ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 28'596.-- und damit ein massgebender Invaliditätsgrad von 51%. Der Beschwerdeführer hat folglich Anspruch auf eine halbe IV-Rente.

#### **E. 6**

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellt schliesslich noch den Eventualantrag, es seien weitere physische und psychische Abklärungen zur Bestimmung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vorzunehmen und alsdann sei neu zu entscheiden. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin bezüglich Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers stützt sich auf mehrere spezialärztliche Gutachten, welche nach umfangreichen medizinischen und beruflichen Abklärungen erstellt worden sind. Ausgehend von den Gutachten der G.\_\_\_\_ und von Prof. E.\_\_\_\_ ist beim Beschwerdeführer aus orthopädischer Sicht von einem stabilen Gesundheitszustand auszugehen, jedenfalls ist zwischen 1998 und 2003 keine wesentliche, durch die Schulterbeschwerden bedingte Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit eingetreten. Eine erneute Begutachtung der Schulter drängt sich daher nicht auf. Auch angesichts der verständlichen Schwierigkeit für einen Arzt, die Arbeitsfähigkeit einer faktisch einarmigen Person auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzuschätzen, wären weitere medizinische Abklärungen nicht geeignet, aufschlussreiche Ergebnisse zu liefern. Ebenfalls nicht notwendig erscheint eine neuerliche Begutachtung der psychischen Situation des Beschwerdeführers. Dieser macht nämlich nicht geltend, sein psychischer Gesundheitszustand habe sich seit Erstellung des psychiatrischen Gutachtens von Dr. H.\_\_\_\_ am 27. Januar 2005 wesentlich verschlechtert.

#### **E. 7**

a) Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 16. März 2006 teilweise gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 13. Februar 2006 aufzuheben. Dem Beschwerdeführer wird eine halbe IV-Rente zugesprochen und die Sache zur Festlegung des Rentenbeginns und zur Festlegung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. b) Hingegen hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf Ersatz der Kosten der Prozessführung und Vertretung nach gerichtlicher Festsetzung. Diese Vergütung ist pauschal auf Fr. 3000.-- festzulegen, einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer (BGE 125 V 201). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 13. Februar 2006

aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen eine halbe IV-Rente zugesprochen. 2. Die Sache wird zur Festlegung des Rentenbeginns und zur Festlegung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin entschädigt den Beschwerdeführer an die Kosten der Prozessführung und Vertretung pauschal mit Fr. 3'000.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.